

# Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen und Impressum	2	Teilnahmerecht von Eltern	20
An die Leser*innen	3	Konferenzen und Gremien (Übersicht)	21
Vorwort	4	Erläuterungen und Fallbeispiele	22
Teste dich selbst	5	Fallbeispiel 1: Schulhaushalt	22
Einführung	7	Ein Beispiel für den Schulhaushalt	24
Rechte...	7	Fallbeispiel 2: Arbeitszeit	25
... und Pflichten	7	Fallbeispiel 3: Außerunterrichtliche Veranstaltungen	29
Regelungstatbestände	8	Fallbeispiel 4: Leistungserhebung und –beurteilung	30
Auszug aus der Konferenzordnung	8	Fallbeispiel 5: Besetzung von	
Unzulässige Beratungstatbestände	10	Funktionsstellen (Schulleitung)	31
Bindungswirkung der Beschlüsse	10	Merkblatt des Kultusministeriums	32
Konferenz-Zuständigkeiten aufgrund weiterer		Fallbeispiel 6: Stellenausschreibung an der Schule	33
Gesetze und Verordnungen	11	Fallbeispiel 7: Einrichtung, Bau und Organisation	
Aufgabenkatalog der Schulkonferenz im Schulgesetz	15	von Schulen	33
GLK: Entscheidungsfindung und Informationsaustausch	16	Muster-Geschäftsordnungen	35
Informationspflichten der Schulleitung und		Muster-Geschäftsordnung für die Lehrerkonferenzen	36
Informationsrechte des Kollegiums	16	Muster-Geschäftsordnung für die Schulkonferenz	37
Das Konferenzrecht nicht unterlaufen!	17	Hier stehen die Antworten	38
Teilnahme und Verfahren	18	Unersetzliche Ratgeber	42
		Immer gut beraten mit der GEW	43

# Vorwort

Die Schule ist neben der Hochschule die einzige Behörde, an der die Beschäftigten das Recht besitzen, durch Mehrheitsbeschluss der zuständigen Gremien Regelungen zu treffen, die alle an der Institution Beschäftigten einschließlich deren Leitung binden. Nirgends sonst können die Beschäftigten ihrer Direktion Vorschriften machen, es ist sonst immer nur umgekehrt.

Die öffentlichen Schulen unterstehen nicht einer rein „direktorialen“ Leitung – wenn auch in den vergangenen Jahren durch die sogenannte „Stärkung der Schulleitung“ und die „Aufgabenabschichtung“ aus den Schulverwaltungsbehörden auf die Leitungen der einzelnen Schulen deren direktoriale Kompetenzen laufend vermehrt wurden. Vielmehr besteht an ihnen nach wie vor eine Mischung von kollegialen und direktorialen Leitungsverantwortlichkeiten.

Das Konferenzrecht ist kein Privileg, kein persönlicher Vorteil für die Beschäftigten, sondern es ergibt sich notwendig aus der Aufgabe und der Funktionsweise der öffentlichen Schule. Denn diese ist eine erziehende Institution, in der alle Beteiligten an der Bildung und Erziehung der Schüler\*innen beteiligt sind. Das tun sie nicht nur und nicht einmal am intensivsten, wenn sie direkt auf diese einwirken. Bisweilen hat ein Unterlassen eine größere, länger wirkende Bedeutung als ein gezieltes Handeln. Es gibt deshalb nicht nur eine individuelle Verantwortung (und damit auch Freiheit) der einzelnen Lehrkräfte, sondern auch eine kollektive Verantwortung aller „Beteiligten“ für „ihre“ Schule: Nicht nur die Lehrkräfte und die Schulleitung, sondern auch die Schüler\*innen, ihre Erziehungsberechtigten sowie gegebenenfalls auch die Mitverantwortlichen im dualen System der Berufsausbildung besitzen durch die Schulkonferenz Mitgestaltungsrechte. Deren Beteiligungsrechte – zum Beispiel bei den finanziellen Angelegenheiten – werden in ihrer Bedeutung oft unterschätzt (und deshalb leider auch immer wieder vernachlässigt).

Wilhelm Busch hat das Dilemma jener, die Führungsfunktionen wahrzunehmen haben, im Jahr 1874 in dem humoristischen Sinngedicht, das wir auf dieser Seite abdrucken, auf eine kurze Formel gebracht: Die „Ähren“ und der „Sack“ befinden sich in einer symbiotischen Beziehung – diese beruht auf Gegenseitigkeit.

So will es auch der Gesetzgeber, in unserem Fall der baden-württembergische Landtag: Laut Schulgesetz wird die Leitungs- und Verwaltungstätigkeit der Schulleitung durch die Gesamtlehrerkonferenz unterstützt. Dies ist eine wechselseitige

Verpflichtung. Eine Schulleitung beispielsweise, der durch einen empfehlenden Beschluss der Gesamtlehrerkonferenz deutlich gemacht wird, dass sie mit der Anordnung von Mehrarbeit gegen den erklärten Willen des Kollegiums handelt, wird in aller Regel hiervon nur zurückhaltend Gebrauch machen, denn sie ist bei vielen anderen Anlässen auf den guten Willen und die Bereitschaft des gesamten Lehrerkollegiums zum Engagement angewiesen. Das Konferenzrecht kann insofern auch ein Mittel zur Hebung der Arbeitszufriedenheit an der Schule sein.

Diese Broschüre ist aus der gewerkschaftlichen Bildungsarbeit entstanden. Wir wollen mit ihr keinen juristischen Kommentar zum Konferenzrecht liefern, sondern unsere ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder, unsere gewerkschaftlichen Mitglieder in den Personalratsgremien und unsere über 3.000 Vertrauensleute an den Schulen des Landes dabei unterstützen, die Kolleg\*innen an den Schulen sachgerecht zu beraten. Wir beleuchten deshalb auch nicht alle Aspekte, sondern treffen eine interessengeleitete Auswahl.

Da sich viele Sachverhalte und Zuständigkeiten überschneiden, kommt es zwangsläufig an einigen Stellen zur Wiederholung von Ausführungen; dies ist kein unsorgfältiges Lektorat, sondern wir wollen unnötige Querverweise vermeiden.

Auf den folgenden Seiten finden Sie einen „Selbsttest“ (die Auflösung beziehungsweise die Antworten stehen auf den Seiten 38 ff.). Ob Sie sich diesem Test vor oder nach der Lektüre dieser Broschüre unterziehen, ist Ihre Wahl,

aber machen sollten Sie ihn auf jeden Fall.

Die rechtlichen Grundlagen, beispielsweise die Konferenzordnung, das Schulgesetz und die Schulkonferenzordnung, sind hier wegen ihres Umfangs nur auszugsweise abgedruckt. Auf die jeweiligen Fundstellen der einschlägigen Vorschriften im GEW-Jahrbuch verweisen wir mit dem Zeichen ➔. Wir empfehlen den Erwerb des aktuellen GEW-Jahrbuchs im Buchhandel oder am einfachsten direkt beim Süddeutschen Pädagogischen Verlag der GEW unter [www.spv-s.de](http://www.spv-s.de).

Erst in der intensiven Arbeit mit dieser Broschüre wird sich herausstellen, was gut ist, was gegebenenfalls fehlt oder was nicht verständlich ist. Die Redaktion freut sich daher über Anregungen, Korrekturen und Verbesserungsvorschläge. Rückmeldung bitte direkt an: [inge.goerlich@gew-bw.de](mailto:inge.goerlich@gew-bw.de).

## Wilhelm Busch Der volle Sack

Ein dicker Sack – den Bauer Bolte,  
der ihn zur Mühle tragen wollte,  
um auszuruhen mal hingestellt  
dicht an ein reifes Ährenfeld –  
legt sich in würdevolle Falten  
und fängt 'ne Rede an zu halten.  
Ich, sprach er, bin der volle Sack.  
Ihr Ähren seid nur dünnes Pack.  
Ich bin's, der euch auf dieser Welt  
in Einigkeit zusammenhält.  
Ich bin's, der hoch vonnöten ist,  
dass euch das Federvieh nicht frisst,  
ich, dessen hohe Fassungskraft  
euch schließlich in die Mühle schafft.  
Verneigt euch tief, denn ich bin Der!  
Was wäret ihr, wenn ich nicht wär?  
Sanft rauschen die Ähren:  
Du wärest ein leerer Schlauch,  
wenn wir nicht wären.

# Einführung

Anders als bei den stärker hierarchisch strukturierten Verwaltungsbehörden gibt es in der (öffentlichen) Schule ein System von Konferenzen, in denen die Angehörigen der Behörde „Schule“ (in der Schulkonferenz auch sonstige Beteiligte) bestimmte Beteiligungsrechte wahrnehmen. Teilweise sind Konferenzbeschlüsse für alle Beteiligten bindend und es steht der Schulleitung insofern nur das Recht zur Prüfung der Rechtmäßigkeit zu. Unbeschadet sonstiger – direktorialer – Befugnisse des Schulleiters oder der Schulleiterin (z.B. Anweisungs- und Beurteilungsrechte gemäß §§ 23 und 41 ⇒ [Schulgesetz](#)) sind damit im Bereich der (öffentlichen) Schulen kollegiale Leitungsstrukturen konstituiert.

In den öffentlichen Schulen des Landes Baden-Württemberg gibt es zwei Formen von Konferenzen:

1. In der Gesamtlehrerkonferenz sind alle Lehrkräfte der Schule vertreten, in den Teilkonferenzen (Abteilungs-, Berufsgruppen-, Fach-, Klassen-, Schular-, Stufenkonferenzen) sind die jeweils betroffenen Lehrergruppen vertreten. Daneben gibt es auch Gesamtkonferenzen für mehrere Schulen in einem Bildungszentrum.
2. In der Schulkonferenz sind alle Beteiligten, die Schüler\*innen, die Eltern, die Lehrkräfte und ggf. die für die Berufserziehung Mitverantwortlichen (Ausbildungsbetriebe) vertreten. Sie ist das „gemeinsame Organ“ der Schule.

## Rechte ...

Die Beteiligungsrechte der Lehrerkonferenzen und der Schulkonferenz sind im ⇒ [Schulgesetz](#) (§§ 44-47) sowie der ⇒ [Konferenzordnung](#) – KonfO – und der ⇒ [Schulkonferenzordnung](#) festgelegt. Diese Vorschriften gelten nur dann auch an privaten Ersatzschulen, wenn dies durch eine Betriebs- oder Dienstvereinbarung oder eine entsprechende andere verlässliche Regelung vereinbart wurde.

Die Beteiligungsrechte der Schulkonferenz sind in § 47 SchG definiert. Es wird unterschieden zwischen drei Gruppen von

- Sachverhalten, nämlich jenen,
- bei denen die Schulkonferenz abschließend entscheidet (Abs. 3), wobei die Gesamtlehrerkonferenz ein Vorschlagsrecht besitzt,
  - bei denen die Zustimmung der Schulkonferenz zu Beschlüssen der Lehrerkonferenzen erforderlich ist (Abs. 5) und
  - bei denen die Schulkonferenz zu Beschlüssen der Lehrerkonferenzen lediglich angehört werden muss (Abs. 4).

Die Rechte der Schulkonferenz stehen also in einem wechselseitigen Beziehungsverhältnis zu den Rechten der Lehrerkonferenzen nach der Konferenzordnung. Wohl auch infolge der schlechten Erfahrungen in der Coronazeit und angesichts der schleppend voranschreitenden Digitalisierung ist das KM dazu übergegangen bestimmte Entscheidungsprozesse von der Mitbestimmung der Gremien zur niederschwelligeren Anhörung herabzustufen. So wurde z.B. bei der Schulgesetzänderung im Dezember 2023 aus der freien pädagogischen Entscheidung bei der Verwendung digitaler Medien ein „die Lehrkräfte setzen ein“, also ein Muss. Bei der Einführung von Ganztageschulen wurde die Schulkonferenz, die bislang in der Mitbestimmung war, nur noch angehört.

## ... und Pflichten

Im System der schulischen Konferenzen kommt der Gesamtlehrerkonferenz (GLK) eine besondere Bedeutung zu. Das ⇒ [Schulgesetz § 41 Abs. 1](#) bestimmt:

„Der Schulleiter ist Vorsitzender der Gesamtlehrerkonferenz. Er leitet und verwaltet die Schule und ist, unterstützt von der Gesamtlehrerkonferenz, verantwortlich für die Besorgung aller Angelegenheiten der Schule und für eine geordnete und sachgemäße Schularbeit“ (Unterstreichung durch die Redaktion).

Dies ist eine wechselseitige Verpflichtung: Einerseits muss die Gesamtlehrerkonferenz den bzw. die Schulleiter\*in unterstützen auf der anderen Seite müssen Vorgesetzte sich dieser Unterstützung durch aktives Handeln immer wieder neu versichern (siehe hierzu das Schaubild unten). Dies will das Kultusministerium u.a. dadurch sicherstellen, dass es

- eine Sitzungsfrequenz vorschreibt (Sollvorschrift: mindestens viermal im Schuljahr; KonfO § 12 Abs. 1).
- eine Fülle von Sachverhalten festgelegt hat, zu denen die GLK Beratungs-, Anhörungs-, Mitwirkungs- oder Mit-

## Verhältnis Schulleitung – Gesamtlehrerkonferenz

§ 41 Abs. 1 SchG: „Der Schulleiter ist Vorsitzender der Gesamtlehrerkonferenz. Er leitet und verwaltet die Schule und ist, unterstützt von der Gesamtlehrerkonferenz, verantwortlich für die Besorgung aller Angelegenheiten der Schule ...“

Die Gesamtlehrerkonferenz muss die Schulleitung bei der Arbeit unterstützen.  
Beamtenstatusgesetz (§ 35):  
„Beamtinnen und Beamte haben ihre Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen.“



Die Schulleitung ist verpflichtet, sich bei ihrer Arbeit von der Gesamtlehrerkonferenz unterstützen zu lassen und sich dieser Unterstützung durch aktives Handeln immer wieder neu zu versichern.

§ 44 Abs. 3 SchG: Beschlüsse der Gesamtlehrerkonferenz sind für die Schulleitung sowie die Lehrkräfte bindend. Für die Umsetzung der Beschlüsse ist die Schulleitung verantwortlich.

# GLK: Entscheidungsfindung und Informationsaustausch

## Informationspflichten der Schulleitung und Informationsrechte des Kollegiums

Da der Schulleiter bzw. die Schulleiterin Vorsitzender der GLK ist und die Tagesordnung festsetzt, obliegt es ihm/ihr, spätestens sobald ein in den Vorschriften ausdrücklich benannter oder ein im Sinne von § 45 SchG „wesentlicher“ Sachverhalt zur Entscheidung ansteht, die Beratung und ggf. Beschlussfassung in der GLK einzuleiten oder zumindest zu ermöglichen (bei langfristig absehbaren Angelegenheiten zweckmäßigerweise auch früher). Das kann geschehen, indem die Schulleitung

- entweder die GLK über den Sachverhalt unterrichtet (z.B. unter dem Tagesordnungspunkt „Bericht der Schulleitung“) und die Beratung ermöglicht; allerdings sollten Beschlüsse hierzu in analoger Anwendung von § 12 Abs. 8 Konferenzordnung erst in der nächsten Sitzung gefasst werden,
- oder das Thema förmlich auf die Tagesordnung der nächsten GLK setzt.

Darüber hinaus haben die Lehrkräfte der Schule das Recht, die Einberufung einer GLK von sich aus durchzusetzen:

„Die Lehrerkonferenz ist innerhalb von sieben Unterrichtstagen einzuberufen, wenn ein Viertel der Stimmberechtigten dies unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangt.“ → [Konferenzordnung § 12 Abs. 5](#)

Diese Informationspflicht der Schulleitung bzw. ihre Pflicht, der Konferenz die Beratung und ggf. Beschlussfassung über alle für die Schule wesentlichen Angelegenheiten zu ermöglichen, ergibt sich unmittelbar aus ihrer gesetzlich definierten Aufgabe. Hier ist nochmals auf den oben zitierten § 41 Abs. 1 SchG zu verweisen, wonach der Schulleiter bzw. die Schulleiterin „unterstützt von der Gesamtlehrerkonferenz“ verantwortlich für die Besorgung aller Angelegenheiten der Schule und für eine geordnete und sachgemäße Schularbeit ist (siehe Seite 7, rechte Spalte).

### Beispiele:

#### 1.

##### Schulhaushalt

Das oben beschriebene Verfahren ist so selbstverständlich, dass es nach Auffassung des Kultusministeriums keiner zusätzlichen Bestimmung bedarf, in der dies noch einmal ausdrücklich ausgeführt wird. Sobald das Ministerium aber danach gefragt wird, beispielsweise weil eine Schulleitung dies (noch) nicht begriffen hat und es vor Ort nicht klappt, bestätigt das KM die Rechtslage ganz eindeutig.

Hierfür ein konkretes Beispiel: Eine neu ernannte Schulleiterin (im Nebenberuf Landtagsabgeordnete der damals maßgebenden Regierungspartei), war der Meinung, dass sie – wie schon ihr Amtsvorgänger – nicht verpflichtet wäre, die Gesamtlehrerkonferenz ihres Gymnasiums über die Anforderung und Verwendung von Haushaltsmitteln

beraten zu lassen. Nachdem alle internen Bemühungen fruchtlos geblieben waren, wandten sich deshalb mehrere Abgeordnete mit einem parlamentarischen Antrag an die Regierung (Landtags-Drucksache 10 / 5777).

Mit Schreiben vom 2.10.1991 Nr. IV/1-6452.0/2 bestätigte das Kultusministerium den Sachverhalt und führte weiter aus: „Nachdem das Oberschulamt Stuttgart hiervon Kenntnis erhalten hatte, fand ein Gespräch mit der Schulleitung statt. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 8 der Konferenzordnung wird künftig die Planung bezüglich Anforderung und Verwendung von Haushaltsmitteln der Gesamtlehrerkonferenz zur Stellungnahme vorgelegt. [...] Anlässlich von Rückfragen hat das Oberschulamt Stuttgart in Erfahrung gebracht, dass bei einzelnen Gymnasien gleichfalls die Gesamtlehrerkonferenz zu Fragen der Haushaltsanforderung und Haushaltsverteilung nicht angehört wurde. Das Oberschulamt Stuttgart hat diese Schulen inzwischen auf die Regelungen in der Konferenzordnung hingewiesen.“

Zwar hat sich seitdem die Rechtslage insofern geändert, dass inzwischen die Schulkonferenz über die Anforderung der Haushaltsmittel entscheidet (SchG § 47 Abs. 3 Nr. 7) und die Gesamtlehrerkonferenz über die Verwendung der vom Schulträger bewilligten Mittel bestimmt (Konferenzordnung § 2 Abs. 1 Nr. 7), die Rechtsfolgen sind jedoch unverändert: Der/Die Schulleiter\*in muss diese Themen von sich aus auf die Tagesordnung der Gremien setzen und diesen – unaufgefordert – alle Informationen erteilen, die sie zur Meinungs- und Willensbildung benötigen. Wo die Sachlage immer noch so sein sollte, wie in dem oben geschilderten Beispiel, sollte man die Schulleitung auf diesen Vorgang hinweisen.

#### 2.

##### Lehrauftragsverteilung und Klassenbildung

Es ist also Pflicht der Schulleitung, der GLK (entsprechend auch der Schulkonferenz) alle für die Meinungsbildung und die Beschlussfassung erforderlichen Informationen zu geben, damit die Konferenzen sachgerechte Empfehlungen abgeben können. Dies sei am Beispiel der – häufig strittigen und für die Berufszufriedenheit der Lehrkräfte besonders wichtigen – Frage des Lehrereinsatzes dargestellt:

Zwar liegt das Letzt-Entscheidungsrecht über diese „Angelegenheiten“ bei der Schulleitung (§ 41 Abs. 1 SchG), sie sind aber zweifellos „von wesentlicher Bedeutung für die Schule“ (§ 45 SchG). Die GLK besitzt deshalb ein Beratungs- und Beschlussrecht. Das KM hat das Beschlussrecht der GLK in dieser Frage jedoch insofern eingegrenzt, als sie nur „allgemeine Empfehlungen für die Verteilung der Lehraufträge und sonstiger dienstlicher Aufgaben, für die Aufstellung der Stunden- und Aufsichtspläne sowie für die Anordnung von Vertretungen, unbeschadet § 41 Abs. 1 Schul

# Fallbeispiele

## Fallbeispiel 3: Außerunterrichtliche Veranstaltungen

1.

### Grundsatzbeschlüsse

Nach Ziff. 2.2 der Verwaltungsvorschrift [⇨ Außerunterrichtliche Veranstaltungen](#) ist in der Gesamtlehrerkonferenz über die Grundsätze der im jeweiligen Schuljahr beabsichtigten außerunterrichtlichen Veranstaltungen zu beraten und zu beschließen. Dieser Beschluss bedarf des Einverständnisses der Schulkonferenz (§ 47 Abs. 5 SchG). In einem solchen Beschluss können – mit bindender Wirkung für die Lehrkräfte und die Schulleitung (vgl. SchG § 44 Abs. 3) – Prioritäten für die Durchführung bestimmter Veranstaltungen und damit deren Genehmigung gesetzt werden: So kann z.B. festgelegt werden, dass die Durchführung eines Schullandheimaufenthalts in einer bestimmten Klassenstufe Vorrang vor allen anderen außerunterrichtlichen Veranstaltungen haben soll.

Es kann auch bestimmt werden, dass die Kosten für die Schüler\*innen (bzw. für deren Eltern) einen bestimmten Betrag nicht übersteigen sollen. Dabei ist zu beachten, dass der Beschluss der Gesamtlehrerkonferenz über Grundsätze für die Durchführung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen gemäß § 47 Abs. 5 Nr. 5 Schulgesetz des Einverständnisses der Schulkonferenz bedarf. Der/die Vorsitzende der Schulkonferenz (Schulleiter\*in) muss den GLK-Beschluss der Schulkonferenz vorlegen, darüber beraten und abstimmen lassen. Andernfalls ist der Beschluss der GLK nichtig. Da außerunterrichtliche Veranstaltungen vom Gesetzgeber gewollt sind, kann die Gesamtlehrerkonferenz keinen Beschluss über die generelle Abschaffung oder Aussetzung solcher Veranstaltungen fassen. Sie kann und muss jedoch im Rahmen der konkreten Situation an der Schule (pädagogische Zielsetzung, personelle Kapazitäten, finanzielle

Mittel) Schwerpunkte setzen und Prioritäten festlegen (Art und Umfang der Einzelmaßnahmen und deren Häufigkeit im Verhältnis zueinander). Dabei spielt auch eine Rolle, in welchem Umfang die Lehrkräfte durch sonstige Dienstpflichten und die Höhe ihrer Unterrichtsverpflichtung belastet sind. [⇨ Außerunterrichtliche Veranstaltungen, Ziff. II.9](#)

2.

### Reisekosten

Lehrkräfte und Begleitpersonen besitzen bei Dienstreisen bzw. Dienstgängen anlässlich von außerunterrichtlichen Veranstaltungen, die von der Schulleitung genehmigt wurden, einen Rechtsanspruch auf Erstattung ihrer [⇨ Reisekosten](#) (Fahrkostenerstattung, Unterkunft, Verpflegung, Nebenkosten).

Außerunterrichtliche Veranstaltungen bedürfen stets der Genehmigung durch die Schulleitung; die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn die Finanzierung der Reisekosten der Lehrkräfte und Begleitpersonen gesichert ist. Die Reisekostenmittel, die der einzelnen Schule vom Land zur Verfügung gestellt werden, reichen jedoch bisweilen nicht aus, um die Reisekosten für alle geplanten außerunterrichtlichen Veranstaltungen zu bestreiten.

Wir empfehlen folgendes Verfahren:

1. An jeder Schule wird durch Beschluss der GLK langfristig grundsätzlich darüber entschieden, welche Veranstaltungen für welche Klassen Priorität haben. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz und kann für mehrere Jahre gelten. Das gibt Planungssicherheit und hat zugleich Aufforderungscharakter (wer eine bestimmte Klassenstufe als Klassenlehrer\*in übernimmt, weiß dann z.B., dass die Durchführung bestimmter Veranstaltungen die Regel ist und dass die Schule dem Vorrang gibt).
2. Jährlich reichen alle Lehrkräfte zu einem festgelegten Stichtag ihre Vorhaben mit Angabe der Kosten bei der Schulleitung ein. In einem ersten Schritt entscheidet die GLK der Schule darüber, welchen dieser Veranstaltungen im laufenden Jahr Priorität zukommt („Ranking“).

## Kooperationszeit

Das Kultusministerium hatte 2005 angeordnet, dass die Schulleitungen „Zeitfenster“ für Kooperation und Teamarbeit festlegen und erläutern, nicht alle diese Fenster müssten im Verlauf des Schuljahres tatsächlich ‚gefüllt‘ werden, sowie ausdrücklich erklärt, es ziele nicht darauf ab, dass „Jahresarbeitszeitkonten, Verrechnungslisten oder Arbeitszeitblätter eingeführt werden“ (27.7.2005; AZ: 14-0301.620/1303). 2014 hat das KM die Pflicht zur Einrichtung solcher Zeitfenster wieder abgeschafft. Es liegt seitdem im [⇨ Ermessen](#) der Schulleitung, ob sie eine „Kooperationszeit“ festlegt. Sie muss dabei aber die Beteiligungsrechte der Gesamtlehrerkonferenz sowie ggf. des Personalrats beachten. Solche Zeitfenster können sinnvoll sein: Sie erlauben der Schulleitung und den übrigen Personen mit Leitungsaufgaben (z.B. den Klassenlehrkräften oder Fachkonferenzvorsitzenden), Sitzungen und Besprechungen zeitlich gut zu planen, und halten andererseits die Lehrkräfte von unnötigen Anwesenheitsverpflichtungen frei. Solange es sich dabei nur um ein „leeres“ Zeitfenster handelt, sind zwar alle Lehrkräfte gehalten, diese Phase grundsätzlich von anderen (z.B. privaten) festen Verpflichtungen freizuhalten, sie müssen aber nur dann tatsächlich zum Dienst erscheinen, wenn ein konkreter Anlass besteht, sie also beispielsweise zu einer dienstlichen Konferenz eingeladen werden.